

Freiburg im Breisgau, den 28. Januar 1983

Verordnung zur Änderung der Ordnung des Zusatzversorgungswerks für Pfarrhaushälterinnen von Geistlichen im Erzbistum Freiburg vom 22. 10. 1974 in der Fassung vom 14. 7. 1981. — Verordnung zur Inkraftsetzung von Änderungen des Bundesangestelltentarifvertrags. — Pauschalierung der Lohnsteuer für Teilzeitbeschäftigte. — Aufnahme für das Schuljahr 1983/84 Seminar St. Pirmin Sasbach. — Kardinal-Bertram-Stipendium. Ausschreibung 1983. — Ernennungen. — Besetzung einer Pfarrei. — Ausschreibung einer Pfarrei. — Im Herrn sind verschieden.

Nr. 8

Verordnung zur Änderung der Ordnung des Zusatzversorgungswerks für Pfarrhaushälterinnen von Geistlichen im Erzbistum Freiburg

vom 22. 10. 1974 in der Fassung vom 14. 7. 1981.

§ 1

In § 5, Ziff. 1, Buchst. e wird der letzte Satz gestrichen.

§ 2

§ 6, Ziff. 4 wird wie folgt geändert:

„Für jedes volle anrechnungsfähige Dienstjahr beträgt die Zusatzversorgung monatlich 14,— DM,

für anrechnungsfähige Dienstjahre vor dem 1. Januar 1970 monatlich 21,— DM.“

§ 3

Diese Verordnung tritt zum 1. Januar 1983 in Kraft.

7800 Freiburg, den 8. 12. 1982

F. Oskar Sailer

Erzbischof

Nr. 9

Verordnung zur Inkraftsetzung von Änderungen des Bundesangestelltentarifvertrags

Über die Inkraftsetzung von Änderungen des Bundesangestelltentarifvertrags, die durch den 47. und den 49. Tarifvertrag zur Änderung des Bundes-Angestelltentarifvertrags bewirkt wurden, wird, nachdem die Bistums-KODA gemäß § 10 Abs. 1 der Bistums-KODA-Ordnung einen übereinstimmenden Beschluß gefaßt hat, folgende Verordnung erlassen:

§ 1 Inkraftsetzung von Änderungen des BAT

Für den Geltungsbereich des § 1 Abs. 1 AVVO werden folgende Änderungen des Bundes-Angestelltentarifvertrags inkraftgesetzt:

1. In § 23a Nr. 4 Satz 2 werden die Worte „und bei Arbeitsunfähigkeit im Sinne des § 37 Abs. 1“ durch die Worte, „bei Arbeitsunfähigkeit im Sinne des § 37 Abs. 1 und bei den Schutzfristen und dem Mutterschaftsurlaub nach dem Mutterschutzgesetz“ ersetzt.

2. § 36 Abs. 1 Unterabs. 3 Satz 2 erhält die folgende Fassung:

„Stehen im Monat der Beendigung des Arbeitsverhältnisses weder Vergütung (§ 26) noch Urlaubsvergütung noch Krankenbezüge zu und sind Arbeitsleistungen aus vorangegangenen Kalendermonaten noch nicht für die Bemessung des Teils der Bezüge, der nicht in Monatsbeträgen festgelegt ist, berücksichtigt worden, ist der nach diesen Arbeitsleistungen zu bemessende Teil der Bezüge nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses zu zahlen.“

3. Dem § 47 Abs. 7 Unterabs. 2 wird der folgende Satz angefügt:

„Kann die Angestellte den Urlaub wegen der Schutzfristen oder wegen Mutterschaftsurlaubs nach dem Mutterschutzgesetz nicht bis zum 30. April antreten, hat sie ihn innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Schutzfristen oder des Mutterschaftsurlaubs anzutreten.“

4. § 59 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 3 wird das Wort „Monats“ durch das Wort „Tages“ ersetzt.

b) Absatz 2 Satz 4 erhält die folgende Fassung:
„Beginnt die Rente wegen Berufsunfähigkeit oder wegen Erwerbsunfähigkeit erst nach der Zustellung des Rentenbescheides, beginnen die Fristen mit Ablauf des dem Rentenbeginn vorangehenden Tages.“

5. § 26 Absatz 3 erhält die folgende Fassung:

„(3) Die Beträge der Grundvergütung und des Ortszuschlages werden in einem besonderen Tarifvertrag (Vergütungstarifvertrag) vereinbart.“

6. § 29 erhält die folgende Fassung:

„§ 29

Ortszuschlag

A. Grundlage des Ortszuschlages

(1) Die Höhe des Ortszuschlages richtet sich nach der Tarifklasse, der die Vergütungsgruppe des Angestellten zugeteilt ist (Absatz 2), und nach der Stufe, die den Familienverhältnissen des Angestellten entspricht (Abschnitt B).

(2) Es gehören zur

Tarifklasse	die Vergütungsgruppen
I b	I bis II b bzw. II
I c	III bis Va/b Kr. XII bis Kr. VII
II	V c bis X Kr. VI bis Kr. I.

B. Stufen des Ortszuschlages

(1) Zur Stufe 1 gehören die ledigen und die geschiedenen Angestellten sowie Angestellte, deren Ehe aufgehoben oder für nichtig erklärt ist.

(2) Zur Stufe 2 gehören

1. verheiratete Angestellte,
2. verwitwete Angestellte,
3. geschiedene Angestellte und Angestellte, deren Ehe aufgehoben oder für nichtig erklärt ist, wenn sie aus der Ehe zum Unterhalt verpflichtet sind,
4. andere Angestellte, die eine andere Person nicht nur vorübergehend in ihre Wohnung aufgenommen haben und ihr Unterhalt gewähren, weil sie gesetzlich oder sittlich dazu verpflichtet sind oder aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen ihrer Hilfe bedürfen. Als in die Wohnung aufgenommen gelten Kinder auch dann, wenn der Angestellte sie auf seine Kosten anderweitig untergebracht hat, ohne daß dadurch die häusliche Verbindung mit ihm aufgehoben werden soll.

(3) Zur Stufe 3 und den folgenden Stufen gehören die Angestellten der Stufe 2, denen Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) zusteht oder ohne Berücksichtigung des § 3 oder § 8 BKGG zustehen würde. Die Stufe richtet sich nach der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder.

(4) Angestellte der Stufe 1, denen Kindergeld nach dem BKGG zusteht oder ohne Berücksichtigung des § 3 oder § 8 BKGG zustehen würde, erhalten zusätzlich zum Ortszuschlag der Stufe 1 den Unterschiedsbetrag zwischen Stufe 2 und der Stufe, die der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder entspricht. Absatz 6 gilt entsprechend.

(5) nicht inkraftgesetzt.

Anmerkung: Die in § 29 Abs. 5 BAT enthaltene Vorschrift ist für den kirchlichen Dienst in der Verordnung zur Regelung der Besoldung der Kirchenbeamten und der Vergütung der kirchlichen Angestellten vom 18. 2. 1976, Amtsbl. S. 63 enthalten. Die §§ 2 und 3 dieser Verordnung lauten:

§ 2

Verheirateten Kirchenbeamten, deren Ehegatte im nichtkirchlichen öffentlichen Dienst steht oder auf Grund einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt ist, wird der Unterschiedsbetrag zwischen der Stufe 1 und der Stufe 2 des Ortszuschlages sowie der auf ein Kind entfallende Unterschiedsbetrag zwischen den Stufen des Ortszuschlages nur in der Höhe gewährt, daß der Kirchenbeamte und sein im nichtkirchlichen öffentlichen Dienst tätiger Ehegatte die jeweiligen Unterschiedsbeträge insgesamt nur einmal erhalten.

§ 3

Die §§ 1 und 2 dieser Verordnung gelten sinngemäß für die kirchlichen Mitarbeiter im Angestelltenverhältnis (§ 29 BAT).

(6) Stünde neben dem Angestellten einer anderen Person, die im öffentlichen Dienst steht oder auf Grund einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen oder nach einer Ruhelohnordnung versorgungsberechtigt ist, der Ortszuschlag nach Stufe 3 oder einer der folgenden Stufen zu, wird der auf das Kind entfallende Unterschiedsbetrag zwischen den Stufen des Ortszuschlages dem Angestellten gewährt, wenn und soweit ihm das Kindergeld nach dem BKGG gewährt wird oder ohne Berücksichtigung des § 8 BKGG vorrangig zu gewähren wäre; dem Ortszuschlag nach Stufe 3 oder einer der folgenden Stufen stehen der Sozialzuschlag nach den Tarifverträgen für Arbeiter des öffentlichen Dienstes, eine sonstige entsprechende Leistung oder das Mutterschaftsgeld, soweit es nicht für die Zeit eines Mutterschaftsurlaubs gewährt wird, gleich. Auf das Kind entfällt derjenige Unterschiedsbetrag, der sich aus der für die Anwendung des BKGG maßgebenden Reihenfolge der Kinder ergibt. § 34 Abs. 1 Unterabs. 1 Satz 1 findet auf den Unterschiedsbetrag keine Anwendung, wenn einer der Anspruchsberechtigten im Sinne des Satzes 1 vollbeschäftigt oder nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt ist.

(7) nicht inkraftgesetzt.

(8) Ledige Angestellte, die auf Grund dienstlicher Verpflichtung in Gemeinschaftsunterkunft wohnen und denen der Ortszuschlag der Stufe 1 zustehen würde, erhalten einen ermäßigten Ortszuschlag. Steht ihnen Kindergeld nach dem BKGG zu oder würde es ihnen ohne Berücksichtigung des § 3 oder § 8 BKGG zustehen, erhalten sie zusätzlich den Unterschiedsbetrag zwischen der Stufe 2 und der Stufe, die der Anzahl der Kinder entspricht. Absatz 6 gilt entsprechend.

Protokollnotizen

1. Kinder, für die dem Angestellten auf Grund des Rechts der Europäischen Gemeinschaften oder auf Grund zwischenstaatlicher Abkommen in Verbindung mit dem BKGG Kindergeld zusteht oder ohne Berücksichtigung des § 3 oder § 8 BKGG oder entsprechender Vorschriften zustehen würde, sind zu berücksichtigen.

2. Zur Stufe 2 gehören

a) ledige Angestellte, die vor dem 1. Januar 1976 das 40. Lebensjahr vollendet haben und

b) Angestellte, die vor dem 1. Januar 1976 das 40. Lebensjahr vollendet haben und deren Ehe vor diesem Zeitpunkt geschieden, aufgehoben oder für nichtig erklärt worden ist,

wenn sie seit dem 31. Dezember 1975 ununterbrochen unter den Geltungsbereich des BAT gefallen sind.

3. Die nicht zusatzversorgungspflichtigen Ausgleichszulagen auf Grund des Artikels 1 § 4 HStruktG vom 18. Dezember 1975 werden nach diesem Gesetz abgewickelt.

C. Änderung des Ortszuschlages

(1) Der Ortszuschlag einer anderen Tarifklasse wird von demselben Tage an gezahlt wie die Grundvergütung der neuen Vergütungsgruppe.

(2) Der Ortszuschlag einer höheren Stufe wird vom Ersten des Monats an gezahlt, in den das für die Erhöhung maßgebende Ereignis fällt. Er wird nicht mehr gezahlt für den Monat, in dem die Anspruchsvoraussetzungen an keinem Tage vorgelegen haben. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Zahlung von Unterschiedsbeträgen oder Teilen von Unterschiedsbeträgen zwischen den Stufen des Ortszuschlages.

§ 2 Inkrafttreten

§ 1 Nr. 1 und 3 tritt am 1. Januar 1981,

§ 1 Nr. 2 und 4 am 1. Juli 1981,

§ 1 Nr. 5 und 6 zum 1. Mai 1982 in Kraft.

7800 Freiburg i. Br., den 13. 12. 1982

F. Oskar Sailer

Erzbischof

Nr. 10

Ord. 20. 12. 82

Pauschalierung der Lohnsteuer für Teilzeitbeschäftigte

In der Bekanntmachung vom 20. 1. 1982 Nr. 17 (Amtsblatt S. 240) haben wir auf die Änderung des § 40 a des Einkommensteuergesetzes hingewiesen, wonach ab 1982 die Lohnsteuerpauschalierung für Teilzeitbeschäftigte nur noch für jeweils eine Nebenbeschäftigung des Arbeitnehmers möglich ist und zu diesem Zweck dem Arbeitgeber eine von der Gemeinde auszustellende Pauschalierungsbescheinigung vorzulegen ist.

Aufgrund des Gesetzes zur Vereinfachung der Lohnsteuerpauschalierung für Teilzeitbeschäftigte vom 16. 12. 1982 (BGBl I S. 1738) wurde das mit dem 2. Haushaltsstrukturgesetz eingeführte Bescheinigungsverfahren bei der Lohnsteuerpauschalierung nach § 40 a des Einkommensteuergesetzes aufgehoben. Mit dem im Bundessteuerblatt 1982 I. S. 788 veröffentlichten Erlaß vom 15. 10. 1982 hat der Bundesminister der Finanzen angeordnet, daß aus der Pauschalierungsbescheinigung keine Folgerungen zu ziehen sind.

Damit ist die Lohnsteuerpauschalierung für Teilzeitbeschäftigte mit 10 v. H. des Arbeitslohnes auch für jede zweite und weitere Nebenbeschäftigung (ohne Pauschalierungsbescheinigung) wieder möglich, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. bei kurzfristiger Beschäftigung bei gelegentlicher, nicht regelmäßig wiederkehrender Beschäftigung, wenn die Beschäftigungsdauer 18 zusammenhängende Arbeitstage nicht übersteigt und
 - a) der Arbeitslohn durchschnittlich 42,— DM je Arbeitstag nicht übersteigtoder
 - b) die Beschäftigung zu einem unvorhersehbaren Zeitpunkt erforderlich wird.
2. bei Beschäftigung in geringem Umfang und gegen geringen Arbeitslohn.

Hier darf die Beschäftigungsdauer 20 Stunden und der Arbeitslohn 120,— DM wöchentlich nicht übersteigen.

Die Pauschalierungen nach Nr. 1 und 2 sind unzulässig bei Arbeitnehmern, deren Arbeitslohn 12,— DM durchschnittlich je Arbeitsstunde übersteigt.

Nr. 11

Ord. 24. 1. 83

Aufnahme für das Schuljahr 1983/84 Seminar St. Pirmin Sasbach

Allgemeines: Das Seminar St. Pirmin bietet zwei Wege an, die allgemeine Hochschulreife zu erlangen. Voraussetzung für eine Aufnahme ist gesundheitliche, intellektuelle und religiös-sittliche Eignung der Bewerber.

Erster Weg — Kolleg

Das Kolleg ist eine Einrichtung des Zweiten Bildungsweges in der Trägerschaft der Erzdiözese Freiburg für Bewerber, die einen kirchlichen Dienst anstreben, in erster Linie den priesterlichen Dienst. Das Kolleg führt einen Vorkurs von einjähriger Dauer. Am Ende des Vorkurses entscheidet eine Prüfung über die Aufnahme ins Kolleg.

I. Aufnahmebedingungen

1. Mindestalter 19 Jahre. Bei Besuch des Vorkurses 18 Jahre.
2. Abgeschlossene Berufsausbildung oder gleichwertiger beruflicher Werdegang.
3. In der Regel werden Bewerber nicht aufgenommen, wenn sie bereits in einem anderen Kolleg einen erfolgreichen Versuch gemacht haben.
4. Anmeldeschluß für das Schuljahr 1983/84 am 1. Juli 1983.

II. Weitere Informationen

1. Dauer des Kollegs: 3 Jahre (mit Vorkurs mindestens 4 Jahre).
2. Fremdsprachen: Latein und Griechisch, dazu Angebot von Hebräisch und einer modernen Fremdsprache.
3. Unterricht: In kleinen Gruppen, erwachsenengemäß und hauptsächlich vormittags.
4. Lernmittelfreiheit wird im Rahmen der verfügbaren Mittel gewährt.
5. Förderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz entsprechend staatlicher Richtlinien.
6. Die Kollegiaten wohnen im Seminar St. Pirmin. Für Unterkunft vorwiegend in Einzelzimmern und volle Verpflegung beträgt der Unkostenbeitrag zur Zeit monatlich DM 420,— (12 Monatsraten).
7. Probezeit: Die Aufnahme erfolgt grundsätzlich auf Probe.

Bewerbern, welche die Voraussetzungen für eine Aufnahme in das Kolleg hinsichtlich einer beruflichen Tätigkeit oder altersgemäß nicht erfüllen, kann der Anschluß an eine entsprechende Klasse des Aufbaugymnasiums ermöglicht werden.

Zweiter Weg — Aufbaugymnasium

Das Aufbaugymnasium ist eine katholische Internatsschule. Neben der schulischen Ausbildung und Betreuung bei den Hausaufgaben sieht sie es ebenso als ihre Aufgabe an, die ihr anvertrauten jungen Menschen in ihrer menschlichen und religiösen Entwicklung zu fördern. Dies sind Voraussetzungen, heranwachsende Christen zu kirchlichen und sozialen Diensten anzuregen.

I. Aufnahmebedingungen

1. Die Bewerber dürfen bei Beginn des Schuljahres 1983/1984 das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
2. Entsprechend der Aufnahmeordnung für staatliche Aufbaugymnasien können sich Schüler der 7. und 8. Hauptschul- und Realschulklasse melden.
3. Über die Aufnahme entscheidet eine Prüfung, deren Termin das Kultusministerium festsetzt und die erfahrungsgemäß rasch auf den Meldeschluß folgt (15. März 1983). Sie erstreckt sich auf die Fächer Deutsch und Rechnen und besteht aus einem schriftlichen und mündlichen Teil. Die schriftliche Prüfung mit zentraler Aufgabenstellung wird an einer staatlichen Schule, die nicht allzuweit vom Wohnort des Prüflings entfernt ist, oder in Sasbach abgelegt. Der mündliche Teil der Prüfung erfolgt in Sasbach. Die Prüfungsanforderungen richten sich nach dem Lehrplan der entsprechenden Hauptschulklasse. In der schriftlichen Prüfung sind anzufertigen:
 - a) in Deutsch:
Aufsatz oder Nacherzählung
Nachschrift (Diktat)
 - b) in Rechnen:
Rechenarbeit (Rechnen und Raumlehre).Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf Deutsch und Rechnen mit Raumlehre.
4. Probezeit: Die Aufnahme erfolgt bei allen Schülern auf Probe. Die Probezeit beträgt in der Regel ein Jahr und kann ausnahmsweise verlängert werden. Sie gilt als bestanden, wenn der Schüler sich gut eingeführt hat und seine Noten nach der Versetzungsordnung ausreichen würden.

II. Weitere Informationen

1. Ausbildungsdauer: 6 Jahre.
2. Fremdsprachen: 1. Fremdsprache Latein, 2. Fremdsprache Griechisch. Es kann auch Englisch als 2. Fremd-

sprache gewählt werden. Zusätzlich wird Hebräisch als Wahlfach angeboten.

Der Unterricht erfolgt in den ersten vier Jahren im geschlossenen Klassenverband des Aufbaugymnasiums. Ab Klasse 12 können die Schüler nach den Richtlinien der reformierten Oberstufe die von der Schule angebotenen Leistungs- und Grundkurse wählen. Leistungskurs im Fach katholische Religionslehre ist möglich.

3. Lernmittelfreiheit wird gewährt.
4. Ab Klasse 10 ist bislang familienabhängige Förderung durch das Bundesausbildungsförderungsgesetz möglich. Für die beiden ersten Jahre können bei nachgewiesener Bedürftigkeit kirchliche Zuschüsse gewährt werden.
5. Für Unterkunft und volle Verpflegung beträgt der Unkostenbeitrag zur Zeit monatlich DM 420,— (12 Monatsraten).

Bewerbung

Bei der Bewerbung um Aufnahme in Aufbaugymnasium und Kolleg ist persönliche Vorstellung notwendig. Unterlagen: Alle Bewerber für das Schuljahr 1983/84 mögen bis zu den angegebenen Terminen (15. März 1983 für Schüler des Aufbaugymnasiums und 1. Juli 1983 für Kollegiaten) über das zuständige Pfarramt dem Rektorat des Seminars St. Pirmin folgende Unterlagen vorlegen:

Lebenslauf mit zwei Lichtbildern,

Einwilligung der Eltern oder Erziehungsberechtigten für die Teilnahme an der Aufnahmeprüfung,

Geburtsurkunde,

Pfarramtliches Zeugnis mit Tauf- und Firmschein,

Bewerber um Aufnahme in das Aufbaugymnasium:
Zeugnisheft der Haupt- bzw. Realschule,

Bewerber um Aufnahme in das Kolleg: Zeugnisse der letzten Schulklasse (Haupt-, Gewerbe-, Wirtschafts-, Realschule u. a.),

Ausführliches Gutachten der Hauptschule in verschlossenem Umschlag, wenn der Bewerber bei Schuljahresbeginn noch nicht 15 Jahre alt ist,

Ärztliches Zeugnis nach Formular,

Bescheinigung über die Zugehörigkeit zu einer Krankenkasse,

Vermögenszeugnis nach Formular.

Wir bitten Sie, geeignete junge Menschen anzusprechen, diese mit den Möglichkeiten, die allgemeine Hochschulreife zu erreichen, vertraut zu machen und ihnen mit klärendem Rat den Weg zu weisen. Dadurch helfen Sie mit, eine vielleicht noch verborgene Anlage zu einem kirchlichen oder sozialen Beruf zu wecken.

Kardinal-Bertram-Stipendium Ausschreibung 1983

Das Schlesische Priesterwerk e. V. fördert in Verbindung mit dem Institut für ostdeutsche Kirchen- und Kulturgeschichte e. V. die Erforschung der schlesischen Kirchengeschichte. Es gewährt jährlich drei Kardinal-Bertram-Stipendien in Höhe von etwa je 2500,— DM, um Forschungsreisen in Archive innerhalb und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland zu ermöglichen. Die Summe kann unter bestimmten Voraussetzungen erhöht werden. Außerdem werden die Kosten für Realausgaben zurückerstattet, wenn sie für die betreffende Forschungsaufgabe erforderlich sind und vom Tutor befürwortet werden. Von 1973 bis 1982 erfolgten zehn Ausschreibungen. Fünf Arbeiten konnten abgeschlossen werden, von denen zwei veröffentlicht und zwei im Druck sind. Gegenwärtig arbeiten neunzehn Stipendiaten.

Zur Bearbeitung werden 1983 folgende Themen ausgeschrieben:

1. Die mittelalterlichen Patrozinien des Archidiakonates Glogau.
2. Felix Porsch (1853—1930), führender Zentrumspolitiker und fürstbischöflicher Konsistorialrat in Breslau.
3. Eduard Pant (1887—1938), Herausgeber der Wochenschrift „Der Deutsche in Polen“ ab 1934.

Um ein Kardinal-Bertram-Stipendium können sich Studierende und Absolventen von Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere Theologen und Historiker, bewerben, bevorzugt werden jüngere Antragsteller. Bewerbungen mit genauer Angabe der Personalien und des Studienganges sind bis spätestens 28. Februar 1983 zu richten an das Institut für ostdeutsche Kirchen- und Kulturgeschichte e. V., Pfarrer-Franssen-Weg 2, 5330 Königswinter 41. Die Entscheidung über die Zuerkennung trifft das Kuratorium des Kardinal-Bertram-Stipendiums in einer Sitzung in der ersten Märzhälfte 1983. Es wählt für jeden Stipendiaten einen Tutor aus.

Die Bearbeitung beginnt im laufenden Jahr 1983, zunächst mit der Durchsicht der in Bibliotheken vorhandenen Quellen und Literatur, dann durch Reisen in auswärtige Archive. Jeder Stipendiat wird von einem Tutor betreut; er zeigt ihm die Problemstellung seines Themas auf, erteilt ihm Ratschläge für die Materialsammlung in den in Frage kommenden Bibliotheken und Archiven, die planvolle und methodische Stoffauswahl sowie die wissenschaftliche Darstellungsform. Das Manuskript ist bis zum 15. Oktober 1985 dem Institut für ostdeutsche Kirchen- und Kulturgeschichte e. V. in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Sein Umfang soll in der Regel 150 Schreibmaschinenseiten nicht überschreiten. Die Bewertung geschieht

Postvertriebsstück
Gebühr bezahlt

Amtsblatt Nr. 2 · 28. Januar 1983
der Erzdiozese Freiburg M 13 02 BX

Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat, 7800 Freiburg im Breisgau, Herrenstraße 35, Fernruf 07 61/21 88-1. Verlag: Druckerei Heinz Rebholz, 7800 Freiburg im Breisgau, Tennenbacher Straße 9, Telefon 07 61/2 64 94. Bezugspreis jährlich 35,— DM einschließlich Postzustellgebühr.

Bei Adreßfehlern bitte berichtigten Aufkleber an uns zurücksenden.
Nr. 2 · 28. Januar 1983

durch den Tutor und einen zweiten Gutachter. Druckreife Manuskripte sind zur evtl. Veröffentlichung im „Archiv für schlesische Kirchengeschichte“ oder in der Reihe „Forschungen und Quellen zur Kirchen- und Kulturgeschichte Ostdeutschlands“ vorgesehen. Die Stipendiatsarbeit kann auch nach ihrem Abschluß Grundlage einer theologischen und philosophischen Dissertation bilden.

Ernennungen

Seine Heiligkeit Papst Johannes Paul II. hat auf Bitten von Herrn Bischof Franz Josef Cox Huneus, des Sekretärs des Päpstlichen Rates für die Familie,

mit Urkunde vom 8. Oktober 1982

Herrn Dekan Geistlichen Rat Oskar *Kopp* in Zell i. W.-Atzenbach zum *Päpstlichen Kaplan* (Monsignore)

auf Bitten von Herrn Bischof Camilo Faresin von Guiratinga, Mato Grosso/Brasilien

mit Urkunde vom 28. Oktober 1982

Herrn Pfarrer Manfred *Häfner* in Pforzheim St. Antonius zum *Päpstlichen Kaplan* (Monsignore) ernannt.

Besetzung einer Pfarrei

Der Herr Erzbischof hat mit Urkunde vom 29. Dezember 1982

die Pfarrei *Wutach-Ewatingen St. Gallus*, Dekanat Wutachtal, Herrn Pfarrverweser Peter *Sigmund* daselbst verliehen.

Ausschreibung einer Pfarrei

(siehe Amtsblatt 1975, S. 399, Nr. 134)

Durmersheim St. Dionysius, Dekanat Murgtal
Meldefrist: 25. 2. 1983

Im Herrn sind verschieden

9. Jan.: *Schrempf* Ludwig, res. Pfarrer von Büchenau St. Bartholomäus, † in Biberach-Prinzbach

14. Jan.: *Schillinger* Karl, Pfarrverweser in Kappel-Gräfenhausen St. Cyrian, † in Offenburg